

Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation nach dem **Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften** (Gesetzesvorschlag zur Reform des BVG 2021)

1. Zweck einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt. Dies führt langfristig zum Kollaps der Vorsorge in der Zweiten Säule.

In einer BVG-Revision soll deshalb der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Hauptzweck einer BVG-Revision muss sein:

Sicherstellung der Finanzierung der Altersrenten, unter Beibehaltung des heutigen Rentenniveaus.

Dies muss erfolgen, indem die drohende Senkung der BVG-Minimalrenten zu vermeiden ist, wozu während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden müssen.

Von einer Revision konkret betroffen sind **BVG-Minimalkassen**, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst, auch die öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Pensionskassen.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

Modellrechnungen:

In Modellrechnungen für drei repräsentative Versicherte im unteren, mittleren und oberen Lohnsegment ermitteln wir die nach dem Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften resultierenden neuen Altersrenten und die zu deren nachhaltigen Finanzierung erforderlichen zusätzlichen Jahresbeiträge. Daraus ermitteln wir die **zusätzlichen BVG-Gesamtkosten** für die ca. 4 Mio. nach BVG Versicherten.

Umhüllende Pensionskassen haben die berechneten minimalen BVG-Werte im Sinne einer Schattenrechnung nachzuweisen.

2. Der neue Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften

Der Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften von 2019 ist Basis für den neuen **Gesetzesvorschlag zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 2021)**.

Die Eröffnung der Vernehmlassung war am 13.12.2019

Die neuen Regelungen:

BVG Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'330 beziehen (wie bisher)

Art. 8 neu Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug**.

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF 85'320 (wie bisher)

Der Koordinationsabzug beträgt **neu CHF 12'443** Der tiefere Koordinationsabzug bewirkt in unserem Modell **eine Anhebung der Altersrenten im Unteren Lohnsegment von 36.69 %**

Der minimal versicherte Lohn beträgt **neu CHF 8'887** (bisher 3555)

Bemerkung: Von der Aufnahme fixer Zahlen für die Lohnbestimmung ins Gesetz ist abzuraten

Art. 13 Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist wie bisher identisch mit dem Alter des AHV-Rentenbeginns (z.Zt. 65/64)

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Art. 14 neu Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt **neu 6.0** (wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017, bisher 6.8)

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.0 % (aktueller Stand - seit 1.1.2017)**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst (wie bisher).

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge auf längere Frist wieder ansteigen werden.

Art. 16 neu Altersgutschriften

Neu:	Bisher:	Bundesgesetzvorlage vom 17.März 2017 (Vorsorge 2020)
..in % koordinierter Lohn	..in % koordinierter Lohn	..in % koordinierter Lohn
18-24	0%	0%
25-34	9%	7%
35-44	9%	11%
45-54	14%	16%
55-Referenzalter	14%	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a: Rentenumwandlungssatzgarantie (von uns vorgeschlagen)

Nach Interpretation des neuen Gesetzesvorschlags **kann** (offenbar freiwillig?) **eine zusätzliche Prämie** für benötigte Rückstellungen zur Finanzierung von Leistungsgarantien künftig transparent tarifiert und ausgewiesen werden (**Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag**).

Bei Freiwilligkeit wird jedoch die immer noch bestehende Rentenfinanzierungslücke **nicht** verbindlich abgetragen.

Das Ziel einer BVG-Revision, die nachhaltige Eliminierung der Umverteilung von der aktiven zur Rentnergeneration, wird damit nicht erreicht.

Weil der Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften bei fehlenden Mitteln auch keine Senkung der Altersrenten vorsieht, wird der notwendige Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) in unseren Modellrechnungen mittels einem zur Zeit **realistischen Rentenumwandlungssatz von 5.2** ermittelt.

Somit Vorschlag:

Ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass ein Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ermittelt und separat für jeden Versicherten angespart werden muss (Berechnungsbasis in den drei Modellen ist die Finanzierungslücke bei einem Rentenumwandlungssatz von 5.2).

und

Gesetzliche Erlaubnis, dass die Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden dürfen (maximal auf Niveau des Referenz-Umwandlungssatzes, in den Modellrechnungen angenommen ist 5.2). Keine Entnahme aus gebundenen Mitteln der Aktiven.

Achtung: Absenkung der Renten ab Rentenbeginn, nicht während der Laufzeit! Spätere Kapitalertragsüberschüsse ausbezahlt als Rentenerhöhung!

Wir schlagen vor, dass der hierzu anzuwendende **Referenz-Rentenumwandlungssatz** alle zwei Jahre **vom Bundesrat** festgelegt werden muss, analog dem BVG-Zinssatz. In den drei Modellrechnungen ermitteln wir den notwendigen Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) für den einzelnen Versicherten. Der jährliche Aufwand für den einzelnen Versicherten wird somit um ca. 1 - 2 % des versicherten Lohnes erhöht. Der so ermittelte und notwendige UGB geht damit auch in unsere Gesamt-Kostenberechnung ein.

Für die (ältere) Übergangsgeneration ist ein tendenziell höherer UGB als 2 % des versicherten Lohnes erforderlich.

Der UGB kann auch durch Kapitalertragsüberschüsse finanziert werden.

Art. 56 Lit. a neu Ungünstige Altersstruktur

Der Vorschlag sieht **keine** Beiträge des BVG-Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur vor (Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Regelung). Damit werden kleine Firmen und Firmen mit älterem Mitarbeiterbestand benachteiligt.

Vorschlag: Beibehaltung der Beiträge für ungünstige Altersstruktur ab Jahresbeiträgen von durchschnittlich 12 %.

Neuer Artikel: Übergangsgeneration

Für die Übergangsgeneration (15 Neurentnerjahrgänge) wird eine **zusätzliche Umlage-finanzierte Altersrente** ausbezahlt (**Rentenzuschlag**).

Höhe: CHF 2400 für 5, CHF 1800 für weitere 5, CHF 1200 für weitere 5 Neurentnerjahrgänge pro Jahr.

Vermutlich gilt dies auch in gleicher Höhe für Witwenrenten (bei Tod des Altersrentners).

Finanzierung durch die aktiven BVG-Versicherten nach dem Umlageverfahren während 35 Jahren (= 15 Neurentnerjahrgänge + durchschnittliche Rentenbezugsdauer):

Sowie: 0.5 % auf den AHV pflichtigen Jahreseinkommen bis CHF 853'200 (nach 25 Jahren weniger erforderlich)

Bei 100'000 Neurentnern pro Jahr (1/40 der gesamthaft Versicherten) und einer durchschnittlichen Rentenzahlungsdauer von 20 Jahren summieren sich die während 35 Jahren für die Übergangsgeneration in den BVG-Vorsorgeeinrichtungen auszahlenden und zu finanzierenden Mini-AHV-Renten auf den **Betrag von 54 Mia.**

Im neuen Gesetzesvorschlag ist vorgesehen, dass der Rentenzuschlag auch an die der Übergangsgeneration folgenden Rentnerjahrgänge ausgerichtet wird, also weitere Auszahlung des Rentenzuschlags ab 16. Rentnerjahrgang.

Die Höhe des weiter auszahlenden Rentenzuschlags wird für jedes Kalenderjahr vom Bundesrat festgelegt, die maximale Höhe ist bestimmt durch die zur Verfügung stehenden Mittel (0.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens)

Damit wird der für 15 Neurentnerjahrgänge angedachte Rentenzuschlag perpetuiert. Er wird zu einer steten zusätzlichen Umlage-finanzierten Altersrente, zur **Mini-AHV**. Sie wird nicht nur an die Übergangsgeneration, sondern an alle Versicherten ab Rentenbeginn ausbezahlt, auch an Versicherte in umhüllenden privaten Vorsorgeeinrichtungen, und auch in staatlichen Vorsorgeeinrichtungen.

Im (vom Volk abgelehnten) Gesetzesvorschlag für 'Vorsorge 2020' war eine Mini-Altersrente von CHF 840 p.a. vorgesehen.

Durchführung

Beitragsinkasso. Gemäss Gesetzesvorschlag ist hierfür der Sicherheitsfonds vorgesehen.

Auszahlung der Renten vom Sicherheitsfonds an die Vorsorgeeinrichtungen.

Es ist eine **separate Rechnung** mit separatem Fonds erforderlich. Entsprechender administrativer Aufwand. Und entsprechender administrativer Aufwand für Anlageaktivitäten.

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die **Modellrechnungen 01 bis 03**. Siehe unten.

Sie sehen dort:

Das Leistungsniveau wird in der BVG-Minimallösung zusammen mit der Mini-AHV-Rente nach dem Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften angehoben, und es wird in unseren Modellrechnungen gleichzeitig die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentnergeneration in allen drei Lohnsegmenten gestoppt und nachhaltig eliminiert.

3.1 Sicht des einzelnen Versicherten

Wir berechnen die aus dem neuen Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften für den einzelnen Versicherten resultierenden Altersrenten. Hierzu wählen wir einen repräsentativen Endlohn bei Alter 65 je für die drei Lohnsegmente.

01 Unteres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	30'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	17'172	57.24
	Mini-AHV-Rente jährlich anfänglich in Höhe von 2)	2400	8.00
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 3)	5'853	19.51
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		25'425	84.75

1) Annahme für Berechnung AHV-Rente: Pensionierung 2020, m, ledig

2) Garantierte Mini-AHV-Rente: 2'400 für die 5 ersten Rentenjahrgänge (für die 5 weiteren Rentenjahrgänge 1'800, und die 5 weiteren Rentenjahrgänge 1'200)

3) Annahme für Berechnung BVG-Rente: Lohn nach 'Goldener Regel' angewachsen auf letzten Lohn, Pensionierung 2020

02 Mittleres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	60'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	22'752	37.92
	Mini-AHV-Rente jährlich anfänglich in Höhe von 2)	2400	4.00
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 3)	15'853	
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		41'005	68.34

03 Oberes Lohnsegment

AHV-Lohn zuletzt	100'000	BVG-Lohn zuletzt 85'320 (max.)	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)		27'756	27.76
	Mini-AHV-Rente jährlich anfänglich in Höhe von 2)		2400	2.40
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 3)		24'293	
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren			54'449	54.45

1) 2) 3) siehe vorangehende Seite

Wir haben den Vorschlag von Arbeitgeber und Gewerkschaften in die **Darstellung nach Käppeli** aufgenommen.

[Konsultieren Sie die Käppeli Kurve](#)

[Vergleichen Sie mit vier weiteren Vorschlägen](#)

Nach den Vorgaben des Bundesrates (BV Art. 113 Abs. 2) sollten die Rentenleistungen im Alter aus Erster und ergänzend aus obligatorischer Zweiter Säule 60 % des letzten Lohnes erreichen, um die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen, und zwar in der Spanne zwischen maximaler einfacher AHV-Rente und dreifacher maximaler einfacher AHV-Rente.

3.2 Die Mehrkosten

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung**, und andererseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**, sowie den **Kosten für die Mini-AHV**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF pro Versicherten:

	Kosten bisheriger BVG-Minimalplan	Kosten neu		Kosten neu inkl. UGB		Kosten Mini-AHV	
		für Umwandlungssatz 6.00	Zunahme	für Umwandlungssatz 5.20	Zunahme	Beiträge während 47 Jahren Ø eff. Lohn	Beitrag
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	94'125	141'965	47'840	162'933	68'808	42000 36000 0.5	9660 1) %
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	253'725	285'965	32'240	328'208	74'483	72000 36000 0.5	15660 1) %
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	301'257	332'861	31'604	382'922	81'665	84660 36000 0.5	18192 1) %
Summe alle drei Lohnsegmente	649'107		111'683		224'956		43'512 %
Durchschnitt pro Versicherten	216'369		37'228		74'985		14'504
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen gesamte Beitragszeit 18 - 65		%	17.21	%	34.66	%	6.70

1) Durchschnittslohn im Alter 18-24

4. Gesamtkosten CH nach neuem Vorschlag Arbeitgeber und Gewerkschaften

	BVG		Mini-AHV ¹⁾
Zusätzliche Kosten inkl. UGB im Durchschnitt pro Versicherten total			Rentenzuschlag
gesamte Beitragszeit 25 - 65	74'985	2)	
Beiträge 0.5% AHV-Lohn gesamte Beitragszeit 18 - 65			14'504
Pro Jahr	1'875		309
Zusätzlich Solidaritätsbeiträge der Löhne über CHF 85320 in Mini-AHV			
Pro Jahr: Annahme Ø zusätzl. Lohn CHF 20'000	0.5 %		100
Zusätzliche Kosten für die 4 Mio. bisher nach BVG Versicherten pro Jahr			
ab Einführung	7'498'525'714		1'634'382'979
nach 15 Jahren ³⁾			max. 1'634'382'979
	Mia. 7.50	+	Mia. 1.63
nach 15 Jahren	Mia. 7.50	+	Mia. max. 1.63
Somit: Für die nach BVG Versicherten sind bei Einführung jährlich ca.	9.13		Mia. zusätzlich in die Vorsorgeeinrichtungen einzuzahlen bzw. dort aus Kapitalerträgen zu generieren, um die BVG-Minimalrenten der Aktivgeneration und den Rentenzuschlag sicherzustellen.

1) Alle BVG-Versicherten zahlen, die Übergangsgeneration und die folgenden Rentnergenerationen erhalten lebenslange Renten (Rentenzuschlag).

2) Durch den neuen Vorschlag sind im Unteren Lohnsegment wegen der gegenüber heute höheren versicherten Leistungen noch zusätzliche Risikoprämien notwendig für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 (Alter 18-65) = zusätzliche Kosten.

3) Gemäss Gesetzesvorlage wird nach 15 Jahren der Rentenzuschlag weitergeführt, die Höhe wird vom Bundesrat festgelegt, abhängig von den verfügbaren Mitteln aus 0.5 % Lohnabzügen.

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag Arbeitgeber+Gewerkschaften**

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.09	0.09	0.14	0.14
Effektiver Lohn	36'000	48'000							
Max. Lohn	85'320	85'320							
Koordinationsabzug	12'443	12'443			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	8'887	8'887							
Versicherter Lohn	23'558	35'558			Zinssatz	0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	141'965	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)		
		Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer	
		6.80	6.00	5.20
				Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	108'602	7'385		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	168'241		10'094	8'749
				16.67
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (starke Überkompensation)			2'710	pro Jahr
			36.69	%
Hinzu kommt der Rentenzuschlag (Mini-AHV) von			2400	(bzw. 1800 bzw. 1200)

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20	bisher	33'416	neu	25'883	19.23
		Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr			524	
		Zuschlag Jahresbeitrag			Vers. Lohn 1	0.0223
				Vers. Lohn 2	0.0147	

Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00
ab 25	763	2.12	ab 25	2120	5.89	2644	7.35
ab 35	1091	3.03	ab 35	2120	5.89	2644	7.35
ab 45	3436	7.16	ab 45	4978	10.37	5502	11.46
ab 55	4123	8.59	ab 55	4978	10.37	5502	11.46
Gewogene Summe	94'125		Gewogene Summe	141'965		162'933	
			Zunahme der Summe der Beiträge	47'840	50.83 %	68'808	73.10 %

02 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag Arbeitgeber+Gewerkschaften**

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000	neu: 0.00	0.00	0.09	0.09	0.14	0.14
Max. Lohn	85'320	85'320						
Koordinationsabzug	12'443	12'443			Referenzalter 65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	8'887	8'887						
Versicherter Lohn	47'558	71'558			Zinssatz 0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	285'965	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)		
		Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer	
		6.80	6.00	5.20
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	294'977	20'058		Jahre 14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	338'940		20'336	17'625
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Überkompensation)			278	pro Jahr
			1.39	%
Hinzu kommt der Rentenzuschlag (Mini-AHV) von			2400	(bzw. 1800 bzw. 1200)

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz 5.20	bisher 90'762	neu 52'145	19.23
	Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr		1'056
	Zuschlag Jahresbeitrag	Vers. Lohn 1	0.0222
		Vers. Lohn 2	0.0148

Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00
ab 25	2443	4.07	ab 25	4280	7.13	5336	8.89
ab 35	3491	5.82	ab 35	4280	7.13	5336	8.89
ab 45	8836	10.52	ab 45	10018	11.93	11074	13.18
ab 55	10603	12.62	ab 55	10018	11.93	11074	13.18
Gewogene Summe	253'725		Gewogene Summe	285'965		328'208	
			Zunahme der Summe der Beiträge	32'240	12.71 %	74'483	29.36 %

03 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag Arbeitgeber+Gewerkschaften**

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu: 0.00	0.00	0.09	0.09	0.14	0.14
Effektiver Lohn	84'000	120'000						
Max. Lohn	85'320	85'320						
Koordinationsabzug	12'443	12'443		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	8'887	8'887						
Versicherter Lohn	71'558	72'878		Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		332'861	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		357'301	24'296				14.71	
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		401'664		24'100	20'887		16.67	
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (ganz leichte Unterkompensation)				-197	pro Jahr			
				-0.81	%			
Hinzu kommt der Rentenzuschlag (Mini-AHV) von				2400	(bzw. 1800 bzw. 1200)			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz		5.20	bisher 109'939	neu	61'794		19.23	
			Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr			1'252		
			Zuschlag Jahresbeitrag		Vers. Lohn 1	0.0175		
					Vers. Lohn 2	0.0172		
Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 85'320								
Jährl. Sparbeiträge bisher		in % eff. Lohn	Jährl. Sparbeiträge neu		in % eff. Lohn	inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	4123	4.91	ab 25	6440	7.67	7692	9.16	
ab 35	5891	7.01	ab 35	6440	7.67	7692	9.16	
ab 45	9142	10.71	ab 45	10203	11.96	11454	13.43	
ab 55	10970	12.86	ab 55	10203	11.96	11454	13.43	
Gewogene Summe	301'257		Gewogene Summe	332'861		382'922		
			Zunahme der Summe der Beiträge	31'604	10.49 %	81'665	27.11 %	